

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1901/91 DER KOMMISSION
vom 28. Juni 1991
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1720/91⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübensamen sowie von Sonnenblumenkernen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1842/91⁽⁵⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen sowie für Sonnenblumenkerne⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2206/90⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 der Kommission vom 25. Juli 1975 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für Fette⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 557/91⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Richtpreis und die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne wurden für das Wirtschaftsjahr 1991/92 mit den Verordnungen (EWG) Nr. 1722/91⁽¹⁰⁾ und (EWG) Nr. 1723/91⁽¹¹⁾ des Rates festgesetzt.

Die die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen ergebende Berichtigung der Erstattung für Raps-

und Rübensamen und die bei Vorausfestsetzung geltende Erstattung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 noch nicht festgesetzt sind, konnte die für das genannte Wirtschaftsjahr festzusetzende Erstattung erst vorläufig gemäß der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 geltenden Kürzung berechnet werden. Sie gilt deshalb nur vorläufig und muß bestätigt oder ersetzt werden, sobald bekannt ist, welches die Auswirkungen der garantierten Höchstmengen sind.

Artikel 27a Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66/EWG sieht vor, daß die Berichtigung des Betrags der Beihilfe für in Spanien erzeugte Raps- und Rübensamen für das Wirtschaftsjahr 1991/92 so festgesetzt wird, daß der berichtigte Richtpreis in Spanien ebenso hoch ist wie in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann eine Erstattung bei der Ausfuhr von in der Gemeinschaft geernteten Ölsaaten nach dritten Ländern gewährt werden. Die Höhe der Erstattung darf höchstens der Differenz zwischen den Preisen innerhalb der Gemeinschaft und den Weltmarktkursen entsprechen, soweit diese niedriger sind. Gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG gilt Artikel 28 dieser Verordnung augenblicklich nur für Raps- und Rübensamen sowie Sonnenblumenkerne.

Die Erstattung für in Spanien und Portugal geerntete Raps- und Rübensamen wurde gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 478/86 des Rates⁽¹²⁾ angepaßt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr. 142/67/EWG müssen bei der Berechnung der Erstattung die in der Gemeinschaft auf den für die Verarbeitung und für die Ausfuhr repräsentativen Märkten geltenden Preise, die auf den verschiedenen Märkten dritter Einfuhrländer festgestellten günstigsten Kurse sowie die für das Verbringen auf den Weltmarkt notwendigen Kosten berücksichtigt werden. Außerdem muß die Höhe der Erstattung unter Berücksichtigung des Preisniveaus für die in Artikel 21 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Ölsaaten innerhalb der Gemeinschaft sowie die künftige Entwicklung dieser Preise berücksichtigt werden. Zusätzlich muß bei der Festsetzung der wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhren die Lage innerhalb der Gemeinschaft und die Verfügbarkeit der Ölsaaten im Verhältnis zur Nachfrage berücksichtigt werden.

Die Kürzung der Beihilfe für Raps- und Rübensamen, die sich aus der Anwendung der garantierten Höchstmengen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2509/90 der Kommission⁽¹³⁾ festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1991, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 11.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 23.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 31.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 33.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 55.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 7.

Entsprechend den Vorschriften des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 der Kommission vom 29. März 1971 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Ölsaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1815/84⁽²⁾, muß die Höhe der Erstattung auf der Grundlage des Gewichts der ausgeführten Ölsaaten berechnet werden.

Dieses Gewicht muß um den Unterschied berichtigt werden, der zwischen dem festgestellten Vomhundertsatz an Feuchtigkeitsgehalt, an Gehalt an Fremdbestandteilen und dem Vomhundertsatz besteht, der für die Standardqualität gilt, für die der Richtpreis festgesetzt wird. Dabei ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den Unterschied zwischen dem tatsächlich festgestellten Feuchtigkeitsgehalt, dem Gehalt an Fremdbestandteilen und dem für die Standardqualität berücksichtigten Gehalt zu erhöhen, wenn der tatsächliche Gehalt geringer ist. Im umgekehrten Fall ist das Gewicht der ausgeführten Ölsaaten um den gleichen Unterschied zu vermindern.

Die vorgenannte Standardqualität ist in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1102/84 des Rates⁽³⁾ bestimmt worden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 142/67/EWG kann die Erstattung in unterschiedlicher Höhe entsprechend dem Bestimmungsland festgesetzt werden, wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 sieht die Veröffentlichung der endgültigen Erstattung vor, die sich aus der Umrechnung des Erstattungsbetrags in Ecu in jede der Landeswährungen, zuzüglich oder abzüglich des Differenzbetrags ergibt. Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1539/90⁽⁵⁾, hat die Bestandteile der Differenzbeträge festgesetzt. Diese Bestandteile entsprechen der Auswirkung des von dem Prozentsatz gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 abgeleiteten Koeffizienten auf den Richtpreis abzüglich 7,5 % oder auf die Erstattung. Nach diesen Bestimmungen stellt dieser Prozentsatz dar:

- a) hinsichtlich der Mitgliedstaaten, deren Währungen untereinander innerhalb eines jeweiligen Abstandes von höchstens 2,25 % gehalten werden, den Unterschied zwischen
- dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs
 - und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs des Berichtigungsfaktors gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾;

- b) hinsichtlich der nicht unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten den Abstand zwischen

- dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs
- und
- dem Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem noch festzulegenden Zeitraum veröffentlichten Ecu-Kurse, auf die der Faktor gemäß Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich angewandt wird.

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 werden Termindifferenzbeträge festgelegt, wenn der Termin-Wechselkurs für eine oder mehrere Gemeinschaftswährungen um mindestens einen festzulegenden Prozentsatz vom Kassa-Wechselkurs abweicht. Dieser Prozentsatz ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 auf 0,5 festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1813/84 wurden die Kassa- und die Termin-Wechselkurse sowie der für die Berechnung der Differenzbeträge ausschlaggebende Zeitraum festgelegt. Sollten für einen oder mehrere Monate keine Termin-Wechselkurse verfügbar sein, wird von Fall zu Fall der für den vorangegangenen oder der für den folgenden Monat berücksichtigte Kurs verwendet.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich bei der derzeitigen Lage des Marktes für Ölsaaten, insbesondere bei den Notierungen oder Preisen dieser Erzeugnisse, daß der Erstattungsbetrag in Ecu und der endgültige Erstattungsbetrag für Raps- und Rübsensamen in den einzelnen Landeswährungen nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen sind, es jedoch nicht zweckmäßig ist, eine Erstattung für Sonnenblumenkerne festzusetzen.

Nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/75 kann die Gültigkeitsdauer der Vorausfestsetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gekürzt werden, wenn dies durch die Marktlage gerechtfertigt ist. In dem Bemühen um eine gute Verwaltung des Marktes für die betreffenden Erzeugnisse sollte die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Höhe der Erstattung für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 651/71 wird im Anhang festgesetzt.

(2) Für Sonnenblumenkerne wird keine Erstattung festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 30. 3. 1971, S. 16.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 46.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 28. 4. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 29. 6. 1984, S. 41.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 145 vom 8. 6. 1990, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(3) Die Voraussetzungsbescheinigung für die Ausfuhrerstattung gilt ab dem Tag ihrer Erteilung bis zum Ende des ersten Folgemonats.

Wirkung zum 1. Juli 1991 bestätigt oder ersetzt, um den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im genannten Wirtschaftsjahr Rechnung zu tragen.

(4) Die im Wirtschaftsjahr 1991/92 für Raps- und Rübensamen festzusetzende Erstattung wird jedoch mit

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel 2

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juni 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Ölsaaten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12
1. Bruttoerstattungen (ECU):						
— Spanien	4,000	4,000	—	—	—	—
— Portugal	10,970	10,970	—	—	—	—
— Andere Mitgliedstaaten	4,000	4,000	—	—	—	—
2. Endgültige Erstattungen:						
In nachstehenden Ländern geerntete und ausgeführte Samen:						
— Deutschland (DM)	9,42	9,42	—	—	—	—
— Niederlande (hfl)	10,61	10,61	—	—	—	—
— BLWU (bfrs/lfrs)	194,23	194,23	—	—	—	—
— Frankreich (ffrs)	31,58	31,58	—	—	—	—
— Dänemark (dkr)	35,92	35,92	—	—	—	—
— Irland (Ir £)	3,515	3,515	—	—	—	—
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	2,983	2,983	—	—	—	—
— Italien (Lit)	7 046	7 046	—	—	—	—
— Griechenland (Dr)	870,21	851,91	—	—	—	—
— Spanien (Pta)	694,81	694,81	—	—	—	—
— Portugal (Esc)	2 376,66	2 376,66	—	—	—	—

(1) Vorläufige Festsetzung, vorbehaltlich und in Erwartung der Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1991/92 gemäß der Berichtigung, die sich aus den Auswirkungen der garantierten Höchstmengen im Wirtschaftsjahr 1990/91 ergibt.